

Geschäftsordnung der RAA Sachsen e.V. für die Geschäftsführung

§ 1

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäftsführung der RAA Sachsen e.V..

§ 2

Dem Vorstand obliegt entsprechend § 6 und § 7 der Satzung die Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung und überträgt ihr Aufgaben.

§ 3

Die Geschäftsführung ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Sie führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Weisungen des Vorstands.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung sind:

- Mitgliederpflege, Führen des Mitgliederverzeichnisses, Informationsvermittlung, Vorbereitung und Protokollieren der Mitgliederversammlungen, Erstellung des Jahresberichts
- Begleitung des Vorstands, d. h. Vorbereitung der Vorstandssitzungen, Informationsvermittlung durch Quartalsberichte, Gewinnung von neuen Vorstandsmitgliedern, regelmäßige Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitz
- Personalverwaltung, -führung, -entwicklung und -akquise für alle Arbeitsbereiche der RAA Sachsen e.V., d. h. Vorbereitung von Arbeitsverträgen, Führen von Einstellungsgesprächen in Verbindung mit dem Vorstand, Änderungen/Nebenabreden bestehender Arbeitsverträge, Erstellung /Änderung von Funktionsplänen/Arbeitsplatzbeschreibungen, regelmäßige Teamberatungen
- Organisationsentwicklung innerhalb der RAA Sachsen, d. h. langfristiger Auf- und Ausbau der RAA Sachsen e.V. auf Landesebene unter Berücksichtigung der Satzungsziele und der aktuellen sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen, Lobby- und Gremienarbeit auf Landes- und Bundesebene in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitz
- Öffentlichkeitsarbeit für die RAA Sachsen e.V., d. h. Herausgabe/Autorisierung von zur Veröffentlichung bestimmten Texten, bspw. Presseerklärungen, Webseite, Newsletter, Organisation von Veranstaltungen
- Finanzmittelakquise für die RAA Sachsen e.V., d. h. Vorbereitung und Abwicklung von Fördermittelanträgen und Bemühungen um weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z. B. Spenden, Sponsoring, etc.
- Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand

§5

Für folgende Gegenstände entsprechend der inhaltlichen Schwerpunkte erhält die Geschäftsführung eine Unterschriften- und Zeichnungsbefugnis:

- Förderanträge, Mittelabrufe, Nachweise der Mittelverwendung, Verwaltungsanhörungen, Widersprüche, ausgenommen Klagen
- Arbeitsverträge im Verhinderungsfall der Vorstandsvorsitzenden, Praktikumsverträge und Zeugnisse
- Urlaubsanträge
- Vereinbarungen bzw. Verträge, die durch Zusammenarbeit mit der ARGE bzw. der Agentur für Arbeit zustande kommen
- Sonstige Verträge (Dienstleistungen, Beschaffungen, Leasing u.ä.) bis zu einem Umfang von 500,00 €
- Ausstellung von Spendenbescheinigungen

Sie hat die Weisungsbefugnis für Mitarbeiter_innen der RAA Sachsen.

Als 1. Geschäftsführerin wird Maren Düsberg berufen.

Als 2. Geschäftsführer wird Robert Kusche berufen.

§ 6

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich. Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift anerkannt wurde.

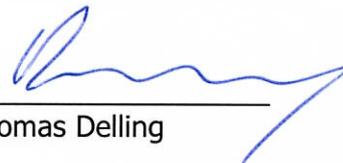
Hoyerswerda, den 17.05.2017



Helga Nickich



Anetta Kahane



Thomas Delling